



Amtsblatt für Brandenburg

29. Jahrgang

Potsdam, den 15. August 2018

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wirtschaft und Energie	
1.000-Speicher-Programm Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg für natürliche Personen	679
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2018 (BTL SWLS-StB)	681
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Ministerium für Bildung, Jugend und Sport	
Partnerschaften Polizei und Schule - Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung	682
Landesamt für Umwelt	
Widerruf der Feststellung der ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung	685
Genehmigung für die Erweiterung der Anlage zur Herstellung, Abfüllung und Lagerung von Sonderkraftstoffen in 16303 Schwedt/Oder	685
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Anlage zur Haltung von Rindern in 15518 Steinhöfel	686
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Erweiterung der Lagerkapazität der Anlage zur Herstellung von Polyurethan(PU)-Formteilen in 04910 Elsterwerda	686
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit BHKW in 16833 Fehrbellin, OT Brunne	687

Inhalt	Seite
Ablehnung des Antrages für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort in 14913 Jüterbog	688
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf	689
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Heizzentrale in 12529 Schönefeld	690
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau	690
Genehmigung für Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen	691
in 17291 Nordwestuckermark	
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „bauzeitliche Grundwasserhaltung Überleitung C (RL 131-S / RL 113)“	692
 Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg	
Bekanntmachung der 31. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung ..	692
 Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	695
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	696
 SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	698
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufruf	698

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

1.000-Speicher-Programm

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung von Maßnahmen zur Energiespeicherung im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg für natürliche Personen

Vom 26. Juli 2018

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Vorhaben, die zur besseren Integration von kleinen bis mittelgroßen Photovoltaikanlagen in das Stromnetz, insbesondere durch die Einführung von innovativen Energietechnologien im privaten Bereich, und damit zu einer erhöhten (Eigen-)Nutzung von Erneuerbaren Energien beitragen oder dies erwarten lassen. Grundlagen hierfür sind die §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV).

1.2 Ein Anspruch des Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde (Nummer 7.1) aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der bestehenden Haushaltsermächtigungen.

2 Gegenstand der Förderung

Investitionen für Anlagen zur Speicherung von elektrischer Energie (Stromspeichersysteme)

Die Förderung zielt sowohl auf die Breitenanwendung bereits eingeführter Technologien und Verfahren als auch auf die Einführung neu entwickelter technischer Lösungen ab. Ziel dabei ist es, durch Stromspeicher den Eigenverbrauch von Solarstrom zu erhöhen und damit gleichzeitig das Stromnetz zu entlasten.

3 Zuwendungsempfangende

Antragsberechtigt sind:

natürliche Personen, die Eigentümer eines bestehenden oder eines neu errichteten Wohneigentums sind beziehungsweise sein werden. Maßgeblich ist der Eintrag im Grundbuch beziehungsweise der notarielle Kaufvertrag. Sind dort mehrere Personen eingetragen, wird die Förderung von allen eingetragenen Personen beantragt und der Antrag von allen eingetragenen Personen unterzeichnet.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Eine Zuwendung setzt voraus, dass

- a) die Maßnahme im Land Brandenburg durchgeführt wird,
- b) im Einzelfall ein Zuwendungsbetrag von 2 500 Euro überschritten wird,
- c) innerhalb der vergangenen fünf Jahre kein Antrag für die gleiche Maßnahme gestellt wurde,
- d) zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bewilligungsbehörde mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, dies umfasst auch den Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen,
- e) die zur Durchführung einer Maßnahme benötigten öffentlichen Genehmigungen sowie alle zum Errichten und Betreiben notwendigen Verträge (zum Beispiel Pachtverträge, Nutzungsverträge, Darlehenszusagen, Netzanschlusszusagen etc.) bei Antragstellung vorliegen beziehungsweise mindestens beantragt sind. Das gilt ebenso für Gutachten, die gesetzlich für die Förderung notwendig sind,
- f) das Wohngebäude in Brandenburg liegt und durch mindestens eine Eigentümerin/einen Eigentümer ausschließlich selbst zu Wohnzwecken genutzt wird (Hauptwohnsitz),
- g) die Leistung der Netzeinspeisung des mit dem Stromspeicher verknüpften Solargenerators nicht mehr als 60 Prozent der Nennleistung dieses Solargenerators unter Standard-Testbedingungen (STC) beträgt. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung zu bestätigen,
- h) der Stromspeicher dauerhaft mit einer Photovoltaikanlage und dem öffentlichen Stromnetz gekoppelt ist und über eine Nutzkapazität von mindestens 2,0 kWh verfügt. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung zu bestätigen,
- i) durch die Installation eines Speichers der Eigenverbrauchsanteil des Jahresverbrauchs sowie der Autarkiegrad bei mindestens 50 Prozent liegen. Ist in dem Haushalt eine Wärmepumpe installiert, so ist eine Reduzierung von einem der beiden Werte um maximal 10 Prozentpunkte unter der Voraussetzung zulässig, dass durch eine entsprechende Erhöhung des anderen Wertes die Reduzierung ausgeglichen wird. In der Summe aus den beiden Werten müssen mindestens 100 Prozentpunkte eingehalten werden. Dies ist durch die Installateurin/den Installateur im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung zu bestätigen.

teurin/den Installateur im Rahmen der Beantragung der Auszahlung der Zuwendung zu bestätigen,

- j) der Antragstellende seine Bereitschaft erklärt, im Bedarfsfall am Datenmonitoring teilzunehmen. Er hat zudem mit Abgabe des Förderantrags zu erklären, dass die technischen Voraussetzungen zum Datenmonitoring vorhanden sind beziehungsweise geschaffen werden und die Daten bereitgestellt werden. Der Bedarf muss zum Zeitpunkt der Förderung durch die Bewilligungsbehörde erklärt werden.

4.2 Ausgeschlossen von einer Zuwendung sind Maßnahmen:

- die gesetzlich vorgeschrieben sind und/oder behördlich angeordnet wurden,
- deren dauerhafter Betrieb im Rahmen der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.2 dieser Richtlinie unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragstellenden nicht gesichert werden kann.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage/zuwendungsfähige Ausgaben

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben zählen alle Ausgaben für die Beschaffung und die Installation des Speichers sowie Ausgaben für die Herstellung der technischen Voraussetzungen des Datenmonitorings. Für die Mittelanforderung bedarf es einer Bestätigung der Installateurin/des Installateurs, dass nur nach der Richtlinie förderfähige Ausgaben in der Abrechnung enthalten sind.

5.5 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind

- alle Komponenten, die zur Erzeugung und zur Einspeisung von Solarstrom in das öffentliche Stromnetz erforderlich sind,
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist,
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung,
- Betriebs- und Wartungskosten,
- Eigenleistungen (insbesondere eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen) und gebrauchte Komponenten.

5.6 Höhe der Zuwendung

Der Anteil der Zuwendung an den zuwendungsfähigen Ausgaben beträgt bis zu 50 Prozent, höchstens jedoch 7 000 Euro je Antrag (Förderhöchstbetrag).

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Kumulation öffentlicher Mittel

Die Kumulation von Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln, insbesondere des Landes Brandenburg und Fördermitteln des Bundes, für dieselbe Maßnahme ist nicht zulässig.

6.2 Zweckbindungsfrist

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckbindungszwecks erworben oder hergestellt wurden, dürfen vor Ablauf von fünf Jahren nicht für andere Zwecke genutzt werden (Zweckbindungsfrist). Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren/Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Unterlagen können über das Kundenportal der ILB (siehe Online-Antragsverfahren unter der Homepage: www.ilb.de), aber auch schriftlich bei der ILB, Babelsberger Straße 21, 14473 Potsdam eingereicht werden.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde kann bei der Prüfung und Bewertung eines Antrags nach Rücksprache mit dem Richtliniengeber ergänzende Gutachten verlangen, die vom Antragstellenden vorzulegen sind.

Der Antragstellende darf nach Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde mit der Durchführung der beantragten Maßnahme beginnen. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen ist hierfür keine Voraussetzung. Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung. Das damit verbundene Risiko geht ausschließlich zu Lasten des Antragstellenden.

7.3 Anforderungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren

Abweichend von VV Nr. 7.5 zu § 44 LHO und von Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird die Zuwendung erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises inklusive Sachbericht, zahlenmäßigen Nachweis, Belegen (Rechnung und Zahlungsnachweis) und Bestätigungen in einer Summe ausgezahlt (Erstattungsprinzip). Die Einreichung einer Belegliste ist nicht erforderlich. Für die Mittelanforderung und die Einreichung des Verwendungsnachweises inklusive aller ergänzenden Unterlagen ist grundsätzlich das Online-Portal der Bewilligungsbehörde zu nutzen.

Abweichend von Nummer 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb von einem Monat nach Ende des Durchführungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Bewilligungsbehörde schließt die Prüfung der Verwendung innerhalb von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Verwendungsnachweises ab.

7.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 23, 44 LHO, soweit nicht in der Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2022.

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Brandenburgische Technische Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2018 (BTL SWLS-StB)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 13/2018 - Verkehr
Sachgebiet
06.1: Straßenbaustoffe; Anforderungen, Eigenschaften
06.2: Straßenbaustoffe; Qualitätssicherung
Vom 25. Juli 2018

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Die Brandenburgischen Technischen Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2008 (BTL SWLS-StB), eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nr. 21/2008 - Verkehr vom 30. Oktober 2008 (ABl. S. 2493), deren Geltungsdauer durch den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 24/2013 - Verkehr vom 22. Oktober 2013 (ABl. S. 2887) verlängert worden ist, wurden überarbeitet.

Die BTL SWLS, Ausgabe 2018 wurden angepasst an die folgenden technischen Regelwerke des Straßenbaus:

- Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (TL Gestein-StB 04)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (TL SoB-StB 04)
- Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Teil Güteüberwachung, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (TL G SoB-StB 04)
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2004, Fassung 2007 (ZTV SoB-StB 04)
- Technische Lieferbedingungen für Böden und Baustoffe für den Erdbau im Straßenbau, Ausgabe 2009 (TL BuB E-StB 09)
- Brandenburgische Technische Richtlinien für Recycling-Baustoffe im Straßenbau, Ausgabe 2014 (BTR RC-StB 14).

Die BTL SWLS-StB, Ausgabe 2018 beinhalten bautechnische Anforderungen, die bei der Anwendung des Baustoffs im Straßenbau zu berücksichtigen sind. Des Weiteren sind mit der Umweltverwaltung des Landes Brandenburg abgestimmte umweltrelevante Parameter sowie Regelungen zur Güteüberwachung von Stahlwerkslagerschlacken enthalten.

Anstelle der TL Gestein-StB 04, Fassung 2007, Anhang D, Tabellen D.1 bis D.3 gelten für Stahlwerkslagerschlacken die BTL SWLS-StB, Ausgabe 2018, Abschnitt 3.2.

Hiermit werden die Brandenburgischen Technischen Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2018 (BTL SWLS-StB) für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesfernstraßen und Landesstraßen sowie für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen eingeführt.

Die BTL SWLS-StB, Ausgabe 2018 ersetzen die Brandenburgischen Technischen Lieferbedingungen für Stahlwerkslagerschlacken im Straßenbau, Ausgabe 2008 (BTL SWLS-StB).

Der folgende Runderlass wird aufgehoben:

Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung, Abteilung 4, Nr. 21/2008 - Verkehr vom 30. Oktober 2008 (ABl. S. 2493), der durch den Runderlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft, Abteilung 4, Nr. 24/2013 - Verkehr vom 22. Oktober 2013 (ABl. S. 2887) geändert worden ist.

Die Veröffentlichung des Regelwerkes erfolgt im Internet unter www.lsb.brandenburg.de.

Partnerschaften Polizei und Schule - Kooperation bei der Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen sowie der Notfallplanung

Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
Vom 25. Juni 2018

1 Vorbemerkung

Entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Erziehung und Bildung ist die Schule zum Schutz der seelischen und körperlichen Unversehrtheit der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Diesen Anspruch zu erfüllen ist zunächst Aufgabe aller an Schule Beteiligten. Polizeiliche Prävention unterstützt dieses Ziel und leistet hierbei einen unverzichtbaren Beitrag zur Vermeidung von Kriminalität sowie zur Verhütung von Verkehrsunfällen.

Die Prävention und Bekämpfung von Kriminalität und Verkehrsunfällen erfordern ein gemeinsames Handeln. Die Bildung regionaler kooperativer Netzwerke stellt dabei eine gute gemeinsame Basis der Zusammenarbeit dar. Wesentliche Ziele dieser Kooperation sind die Vorbeugung und Zurückdrängung, aber auch die Bekämpfung von Kinder- und Jugenddelinquenz sowie die umfassende Vorbereitung auf eine aktive und unfallfreie Teilnahme am Straßenverkehr. Diese Arbeit setzt von allen Partnern ein ganzheitliches Problemlösungsverständnis voraus. In der Zusammenarbeit von Polizei und Schule sind diese Themen daher regelmäßig zum Gegenstand gemeinsamer Umsetzung zu machen.

Um das gemeinsame Ziel zu erreichen, ist die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Polizei und Schulen kontinuierlich weiter zu fördern. Hierbei werden Demokratie, Toleranz und Respekt nachhaltig gestärkt. Im Rahmen der Prävention aller Akteure wird zu den Gefahren und Konsequenzen gewalttätigen Handelns sensibilisiert. Somit können Kinder, Jugendliche und Heranwachsende beispielhaft erleben, dass unterschiedliche Beteiligte - hier Schule und Sicherheitsbehörden - mit unterschiedlichen Motivationen und Meinungen gemeinsam an der Lösung gesellschaftlicher Fragen arbeiten.

2 Ziele

Ziele der Partnerschaften Polizei und Schule sind es, durch früh ansetzende präventive Angebote und Einflussnahme

- das Entstehen von Kriminalität und Gewalt in Schule, schulischem Umfeld und darüber hinaus zu verhindern beziehungsweise zu minimieren,
- das Rechtsbewusstsein zu festigen,
- das Sicherheitsgefühl zu verstärken,
- eine sichere und regelkonforme Verkehrsteilnahme zu ermöglichen,
- das Vertrauen der Kinder und Jugendlichen in Schule und Polizei zu fördern sowie

- die Schulen in ihrem Auftrag zur Gewaltprävention und Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung zu unterstützen.

Neben dem kriminal- und verkehrsunfallpräventiven Anliegen sollen auch die Sicherheitsbelange der Schule, einschließlich möglicher aktueller Gefährdungslagen, zum Beispiel Amokläufe, in den Blick genommen werden. Für die Erreichung der genannten Ziele ist die Aktivierung und Bündelung der Ressourcen der beiden Verantwortungsträger eine wesentliche Voraussetzung.

Darüber hinaus soll die Schulfahndung als zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung den sexuellen Missbrauch an Kindern bekämpfen (siehe Nummern 6 und 7). Diese länderübergreifende themenbezogene Fahndung an Schulen gilt als erfolgsversprechende Maßnahme mit geringerer Beeinträchtigung der Opferinteressen gegenüber der medialen Öffentlichkeitsfahndung (ein entsprechendes Merkblatt ist in der Anlage zu finden).

3 Zielgruppen

Zielgruppen partnerschaftlicher Aktivitäten in den Schulen sind vor allem Multiplikatorinnen und Multiplikatoren kriminal- und verkehrsunfallpräventiver Inhalte. Dazu zählen Lehrkräfte, das im schulischen Zusammenhang tätige sonstige pädagogische Personal sowie Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, aber auch die Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern. Die Polizei leistet einen spezifischen Beitrag zu gesamtgesellschaftlichen Präventionsbemühungen und versteht sich als Initiator, Berater und Unterstützer für die originär Verantwortlichen.

4 Rechtsgrundlagen

- 4.1 Gemäß § 1 Absatz 1 des Brandenburgischen Polizeigesetzes hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr) sowie im Rahmen dieser Aufgabe Straftaten zu verhüten (vorbeugende Bekämpfung von Straftaten). Aus dieser gesetzlichen Regelung sowie der Polizeidienstvorschrift 100 ergibt sich ferner die Verpflichtung, Verkehrsunfälle zu verhüten oder deren Folgen zu minimieren. Polizeiliche Prävention ist damit grundsätzlich Aufgabe aller Polizeibediensteten im Land Brandenburg.

Gleichwohl bedarf es spezialisierter Organisationseinheiten, um den gesetzlichen Auftrag effektiv und effizient zu erfüllen. Dazu sind auf Landesebene ein Sachbereich Prävention im Behördenstab des Polizeipräsidentiums, auf regionaler Ebene jeweils ein Sachbereich Prävention in den Stäben der vier Polizeidirektionen und auf lokaler Ebene die Organisationseinheiten „Prävention“ in 15 Polizeiinspektionen eingerichtet. Auf lokaler Ebene werden Präventionsprojekte initiiert und Multiplikatoren zu Themen der Kriminalitätsvorbeugung und Verkehrssicherheit geschult. Zudem findet hier die Zusammenarbeit mit Behörden, Institutionen und anderen Trägern von Präventionsaufgaben statt.

- 4.2 Gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist Schule dem „Schutz der seelischen und körperlichen

Unversehrtheit, der geistigen Freiheit und der Entfaltungsmöglichkeiten der Schülerinnen und Schüler verpflichtet“. Unter § 4 Absatz 5 heißt es weiter: „Bei der Vermittlung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Werthaltungen fördert die Schule insbesondere die Fähigkeit und Bereitschaft der Schülerinnen und Schüler ..., Beziehungen zu anderen Menschen auf der Grundlage von Achtung, Gerechtigkeit und Solidarität zu gestalten, Konflikte zu erkennen und zu ertragen sowie an vernunftgemäßen und friedlichen Lösungen zu arbeiten, ... eigene Rechte zu wahren und die Rechte anderer auch gegen sich selbst gelten zu lassen“ und „Verantwortung für die eigene Gesundheit ... zu begreifen und wahrzunehmen.“

Der zum Schuljahr 2017/2018 wirksam gewordene Rahmenlehrplan für die Jahrgangsstufen 1 bis 10 verpflichtet die Schulen, die übergreifenden Themen **Gewaltprävention** sowie **Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung** in ihrem schulinternen Curriculum zu verankern und in den Fächern und Lernbereichen zu berücksichtigen. Im Mittelpunkt steht dabei die Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler.

5 Benennung von Ansprechpartnern

Die Partnerschaften Polizei und Schule werden durch die gegenseitige Benennung von festen Ansprechpartnern gebildet und ausgebaut. Um die Bedeutung dieser Partnerschaften zu unterstreichen, sollen konkrete Benennungen über die lokale Durchführungsebene hinaus stattfinden, um auch in den strategischen und konzeptionellen Ebenen Kooperationen zu ermöglichen. Schulen in freier Trägerschaft entscheiden weiterhin selbstständig über Formen der Zusammenarbeit mit der Polizei.

5.1 Ansprechpartner Landesebene (Strategieebene)

- Polizeipräsidium (Behördenstab, Stabsbereich 1-K [Kriminalität] und 1-E [Einsatz])
- staatliche Schulämter

5.2 Ansprechpartner regionale Ebene (Konzeptionelle Ebene)

- Polizeidirektionen (Stabsbereiche 1, Sachbereich Prävention) in Neuruppin, Frankfurt (Oder), Cottbus, Brandenburg an der Havel
- staatliche Schulämter

5.3 Ansprechpartner lokale Ebene (Durchführungsebene)

- Polizeiinspektionen (Prävention/Revierpolizei)
- allgemein bildende Schulen und Oberstufenzentren (Schulleitung)

6 Präventions-/Handlungsfelder

Die örtliche ressortübergreifende Zusammenarbeit erfolgt insbesondere in den nachfolgenden Präventions- und Handlungsfeldern. Diese Aufzählung ist jedoch nicht abschließend, sondern beschreibt sowohl die schulischen als auch polizeilichen landesweiten Schwerpunkte. Eine Leitlinie der polizeilichen Prävention ist die Verfolgung des integra-

tiven Ansatzes, nach dem - soweit möglich - Kriminal- und Verkehrsunfallprävention miteinander verknüpft werden.

- Prävention von Jugendkriminalität, insbesondere
 - Gewalt an Schulen/alle Formen von Mobbing
 - Rauschgiftkriminalität,
- Jugendschutz, insbesondere
 - Kriminalität/Gefahren rund ums Internet und bei digitalen Medien
 - Umgang mit Alkohol und Drogen,
- Kinderschutz, insbesondere
 - Umgang mit Fremden
 - Kindeswohlgefährdung
 - Kriminalität/Gefahren rund ums Internet und bei digitalen Medien,
- lokale Umsetzung der Notfallpläne für Schulen des Landes Brandenburg,
- zielgruppenorientierte Verkehrsunfallprävention, insbesondere
 - Mobilitätsbildung und Verkehrserziehung
 - Radfahrausbildung und -prüfung im öffentlichen Verkehrsraum
 - Schulwegsicherung zum Schuljahresbeginn.
- Bei Problemstellungen mit extremistischem Bezug und frühzeitigen Hinweisen auf Radikalisierungstendenzen weist der polizeiliche Ansprechpartner auf Informationsangebote des Verfassungsschutzes hin und vermittelt bei Bedarf Experten aus den Bereichen des polizeilichen Staatsschutzes.
- Im Zusammenhang mit der Thematik „Sexueller Missbrauch von Kindern“ soll die Schulfahndung ressortübergreifend umgesetzt werden. Der polizeiliche Ansprechpartner tritt bei einer Fahndung nach dem - mutmaßlich schulpflichtigen - Opfer eines sexuellen Missbrauchs persönlich an die Schulleitungen heran. Damit kann eine Kontrolle der Polizei über den Gesamtprozess der Schulfahndung und durch persönliche Übergabe der Fahndungsunterlagen ein hohes Maß an Sensibilität im Umgang mit diesen Dokumenten erzielt werden.
- Mit der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ im Land Brandenburg wird das Ziel verfolgt, dass die Brandenburger Schulen Konzepte zum Schutz vor sexueller Gewalt entwickeln. Diese Konzepte dienen allen an Schule Beteiligten zur Unterstützung beim Umgang und Verhalten zu diesem Thema.

Die Ansprechpartner der lokalen Ebene, die Schulleitungen und die Polizeiinspektionen ermitteln die örtlichen Bedarfe an Präventionsmaßnahmen nach Auswertung der polizeilichen Kriminalitäts- und Verkehrsunfalllagebilder beziehungsweise der individuellen schulischen Problemlagen.

7 Berücksichtigung weiterer bestehender kooperativer Regelungen (in der jeweils geltenden Fassung)

- Rundschreiben 16/17 vom 1. Dezember 2017 „Hinsehen - Handeln - Helfen. Angst- und gewaltfrei leben und lernen in der Schule“;
- Notfallpläne für die Schulen des Landes Brandenburg,
- spezifische Angebote der Regionalen Arbeitsstellen für Bildung, Integration und Demokratie (RAA Brandenburg) mit ihren sechs Niederlassungen,
- Merkblatt des Polizeipräsidioms zur Umsetzung bundesweiter Schulfahndung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs an Kindern (siehe Anlage),
- Integriertes Verkehrssicherheitsprogramm von April 2014,
- Fachportal zur Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“.

Darüber hinaus können über die Internetseite des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) sowie den Bildungsserver Berlin-Brandenburg auf der Seite zur Gewaltprävention weitere Informationen, Materialien, Arbeitsblätter und Literatur zu diesem Themenbereich abgerufen werden.

8 Berichterstattung zu bestehenden Partnerschaften

Das Polizeipräsidium führt eine aktuelle Übersicht zu bestehenden Partnerschaften Polizei und Schule und berichtet dazu dem Ministerium des Innern und für Kommunales jeweils jährlich zum 31. Juli (Stand 30. Juni) in tabellarischer Form. Diese Übersicht wird dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport zur Verfügung gestellt.

9 Würdigung

Der Landespräventionsrat Brandenburg vergibt jährlich den Landespräventionspreis zu jeweils unterschiedlichen Schwerpunktthemen. Turnusmäßig wird bei den Ausschreibungen die Präventionsarbeit an Schulen beziehungsweise mit Schülerinnen und Schülern Berücksichtigung finden. Herausragende Maßnahmen, Projekte oder Initiativen sollen dadurch gewürdigt werden und kreative Anregungen liefern.

10 Fortschreibung

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport „Partnerschaften Polizei und Schule - Kooperation bei Kriminal- und Verkehrsunfallprävention und Notfallplanung“ vom 10. Mai 2013 (ABl. MBS 2014 S. 124) wird mit diesem Erlass fortgeschrieben und tritt mit Inkrafttreten dieses Erlasses am 25. Juni 2018 außer Kraft.

Das Ministerium des Innern und für Kommunales sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport überprüfen gemeinsam alle fünf Jahre die Gültigkeit der Inhalte des Erlasses und passen diese gegebenenfalls an.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Merkblatt zur Umsetzung bundesweiter Schulfahndung im Zusammenhang mit der Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs an Kindern

In der Praxis wird derzeit erst nach einem mit den Ansprechstellen Kinderpornografie der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes abgestimmten stufenweisen Verfahren und erfolgloser polizeiinterner Fahndung eine Öffentlichkeitsfahndung unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geprüft. Dabei hat eine zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsfahndung grundsätzlich gegenüber einer Öffentlichkeitsfahndung Vorrang.

Zu diesem Zweck führt die Ansprechstelle Kinderpornografie des Landeskriminalamtes Brandenburg (LKA) in Zusammenarbeit mit dem Bundeskriminalamt sowie mit den Landeskriminalämtern der anderen Bundesländer im Rahmen bestimmter konkreter Ermittlungsverfahren und damit in unregelmäßigen Abständen eine sogenannte Schulfahndung durch. Ziel dieser Schulfahndungen ist es, Opfer von sexuellem Missbrauch zur Herstellung und Verbreitung von Kinderpornografie zu identifizieren und dadurch einen in der Regel andauernden sexuellen Missbrauch eines Kindes beziehungsweise Jugendlichen zu beenden sowie damit auch die Täter zu ermitteln.

Bei einer Schulfahndung werden den Schulen unverfängliche Bilder der Opfer über die Ansprechpartner der Polizei im Rahmen der „Partnerschaft Polizei und Schule“ in Form von Lichtbildmappen übergeben. Bei diesen Bildern handelt es sich um hochsensible Daten, die nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen, um die Opfer nicht zu stigmatisieren oder zu gefährden.

Nach Einleitung einer Schulfahndung wird der jeweiligen Schulleitung nachweislich die Lichtbildmappe persönlich durch den Polizeibeamten übergeben. Der Inhalt der Lichtbildmappe ist **vertraulich** zu behandeln und verschlossen aufzubewahren. Eine Vervielfältigung der übergebenen Unterlagen ist nicht gestattet. Die Lichtbildmappe ist ausschließlich den Lehrkräften der Schule vorzulegen. Eine Vorlage an Schülerinnen/Schüler oder andere Personen (unter anderem externe Reinigungskräfte, Hausmeister) ist untersagt. Die übergebenen Unterlagen sind nach Beendigung der Maßnahme vollständig zurückzugeben.

Sollte im Rahmen der Maßnahme ein in Betracht kommendes Kind festgestellt werden, ist dieses **nicht** zu kontaktieren. Auch zu den Eltern/Erziehungsberechtigten des Kindes oder anderen Personen ist kein Kontakt aufzunehmen. Der im Rahmen der „Partnerschaft Polizei und Schule“ zuständige Polizeibeamte ist in diesem Fall unverzüglich zu informieren. Er übernimmt die Aufnahme von Hinweisen und wird das Weitere veranlassen.

Impressum:
 Polizeipräsidium des Landes Brandenburg
 Polizeiliche-Prävention
 Kaiser-Friedrich-Str. 143
 14469 Potsdam
 Tel: 0331 283-4260
 E-Mail: polizeiliche.praevention@polizei.brandenburg.de

**Widerruf der Feststellung
der ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH
gemäß § 6 Absatz 6 der Verpackungsverordnung**

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 20. Juli 2018

Aufgrund der Stilllegung des Geschäftsbetriebes der ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH am 01.06.2018 erlässt das Landesamt für Umwelt den folgenden Bescheid.

- I. Die Feststellung des damaligen Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 10.09.2014 (Az.: LUGV_T5-3114/30+2#203341/2014), dass die ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH im Gebiet des Landes Brandenburg ein System eingerichtet hat, das flächendeckend eine regelmäßige Abholung gebrauchter Verkaufsverpackungen der Fraktionen LVP, Glas und PPK beim privaten Endverbraucher oder in dessen Nähe in ausreichender Weise gewährleistet, wird mit Wirkung vom 01.08.2018 widerrufen.
- II. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.
- III. Die Kosten des Verfahrens trägt die ELS Europäische LizenzierungsSysteme GmbH. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

**Genehmigung für die Erweiterung der Anlage zur
Herstellung, Abfüllung und Lagerung
von Sonderkraftstoffen
in 16303 Schwedt/Oder**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Der HAI FUELS GmbH, Passower Chaussee 111 (Gebäude K528) in 16303 Schwedt/Oder wurde die Genehmigung nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die störfallrelevante Änderung der Anlage zur Herstellung von Sonderkraftstoffen auf dem Grundstück in 16303 Schwedt/Oder, Passower Chaussee 111 (PCK-Betriebsgelände), Gemarkung Schwedt, Flur 29, Flurstück 93 erteilt. (Az.: G07417)

Das genehmigte Vorhaben umfasst die Erweiterung des Betriebsbehälterlagers um einen Lagerbehälter für Alkylat und zwei Lagerbehälter für Rohbenzin. Das Betriebsbehälterlager ist Bestandteil der nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Sonderkraftstoffen, welche einen Betriebsbereich der oberen Klasse nach § 1 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung) begründet.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen lagen im Zeitraum vom 04.04.2018 bis einschließlich 03.05.2018 zur Einsichtnahme für jedermann aus. Während der Einwendungs-

frist vom 04.04.2018 bis einschließlich 17.05.2018 wurde eine frist- und formgerechte Einwendung gegen das Vorhaben erhoben, über die im Genehmigungsverfahren entschieden wurde. Die Genehmigung ist unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt worden.

Auslegung

Der Genehmigungsbescheid sowie die dazugehörigen Unterlagen liegen **zwei Wochen vom 16.08.2018 bis einschließlich 29.08.2018**

- im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1 Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103, 15236 Frankfurt (Oder) (Tel. 0335 560-3182) und
- in der Stadtverwaltung Schwedt, untere Bauaufsichtsbehörde, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, Zimmer 321, 16303 Schwedt/Oder (Tel. 0332 446-511)

aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Hinweis

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendung eingelegt haben, als zugestellt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483, 3527), zuletzt geändert durch Artikel 58 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Anlage zur Haltung von Rindern
in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Die Firma Milsana Handels- & Produktionsgesellschaft mbH, Fürstenwalder Chaussee 1 in 15518 Steinhöfel beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel, Fürstenwalder Chaussee 1 in der Gemarkung Tempelberg, Flur 3, Flurstücke 299, 301, 303, 305, 307, 308, 311 sowie Gemarkung Hasenfelde, Flur 1, Flurstück 163. (Az.: G03218)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 7.1.5V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 7.5.1A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
Erweiterung der Lagerkapazität der Anlage zur
Herstellung von Polyurethan(PU)-Formteilen
in 04910 Elsterwerda**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Die Firma BOSIG Baukunststoffe GmbH, Roland-Schmid-Straße 1, 04910 Elsterwerda, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von PU-Formteilen auf dem Grundstück in 04910 Elsterwerda, **Gemarkung Elsterwerda, Flur 6, Flurstück 544** durch Erhöhung der Lagerkapazität für die Einsatzstoffe.

Nur das Lager für Diphenylmethandiisocyanat (MDI-Lager), eine Anlage der Nummer 9.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist als Vorhaben nach Nummer 9.3.3 Spalte 2 „S“ der Anlage 1 des UVPG genannt.

Gemäß § 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG war für die geplante Erweiterung des MDI-Lagers eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen entsprechend den Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 des UVPG.

1. Standort des Vorhabens (Kriterien nach Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG)

Das nächstgelegene europäische Natura 2000-Schutzgebiet (FFH - Fauna, Flora, Habitat) liegt ca. 1 km südwestlich. Es handelt sich um das FFH „Mittellauf der Schwarzen Elster“. Das Landschaftsschutzgebiet LSG „Elsteraue und Teichlandschaft um Bad Liebenwerda“ befindet sich ca. 100 m westlich des Betriebsgeländes der Fa. BOSIG. Das MDI-Lager liegt außerhalb, aber im Randbereich des 2016 ausgewiesenen Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Schwarzen Elster. Ein Bodendenkmal befindet sich ca. 30 m nordwestlich und zwei weitere Bodendenkmale ca. 300 - 400 m südwestlich. Das Betriebsgelände liegt innerhalb des 480 km² umfassenden Naturparks „Niederlausitzer Heidelandschaft“, jedoch sind Natur-

parke nicht im Anhang 3 des UVPG gelistet. Zudem befinden sich die gesamten Orte Elsterwerda, Plessa, Bad Liebenwerda, Hohenleipisch und Schönborn inklusive ihrer gewerblichen Anlagen innerhalb des Naturparks.

2. Merkmale des Vorhabens und Schutzvorkehrungen

Der Anlagenstandort befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nummer 10 „Industrie- und Gewerbepark West“. Der Stoff MDI ist als brennbare Flüssigkeit und als gesundheitsgefährdend eingestuft. MDI ist zudem der Wassergefährdungsklasse 1 (schwach wassergefährdend) zugeordnet. Die bisherige MDI-Lagerkapazität von 32 t soll auf 72 t erhöht werden, wobei die vorhandenen zwei 16 m³-Behälter durch zwei 20 m³-Behälter ersetzt werden und ein weiterer 20 m³-Behälter neu dazu kommt. Es handelt sich um einwandige Behälter, die in Auffangwannen aufgestellt werden, welche den gesamten Behälterinhalt aufnehmen können. Das MDI-Lager befindet sich innerhalb von geschlossenen Gebäuden, wobei die MDI-Lagerbereiche durch Brandwände von den übrigen Hallenbereichen abgetrennt sind.

Das beantragte Vorhaben zeigt bezüglich der Erweiterung der Lagerkapazität für MDI keine als besonders kritisch zu bewertenden Standortmerkmale hinsichtlich der oben genannten naturschutzrechtlichen Schutzgebiete FFH und LSG. Deren Erhaltungs- und Entwicklungsziele werden durch das Vorhaben in keiner Weise beeinflusst. Auch die Bodendenkmale werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Insgesamt wird das Vorhaben nach überschlüssiger Prüfung anhand der Kriterien der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG und unter Berücksichtigung der Merkmale und Schutzvorkehrungen nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit BHKW in 16833 Fehrbellin, OT Brunne

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Die Firma Dr. Eberhard Biogas GmbH & Co. KG, Parkweg 4 in 17398 Ducherow OT Neuendorf A beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die auf dem Grundstück Dorfstraße, 16833 Fehrbellin OT Brunne in der Gemarkung Brunne, Flur 106, Flurstück 559 gelegene Biogasanlage mit BHKW wesentlich zu ändern. Hierbei handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei zusätzlichen Flex-BHKW.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 8.6.3.2 V und 1.2.2.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach den Nummern 8.4.2.1 A und 1.2.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten, unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse und des gewählten Standortes keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter erwarten.

Durch die Lage des Vorhabens innerhalb des anthropogen vorgeprägten Anlagengeländes ist eine Beeinträchtigung von Erholungsräumen nicht erkennbar und das Landschaftsbild wird nicht erheblich nachteilig beeinträchtigt. Die baubedingten Lärm- und Schadstoffimmissionen sind temporär, hier ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Zusätzliche betriebsbedingte Auswirkungen durch Schall und Gerüche durch den Betrieb der beiden Flex-BHKW sind zwar möglich, jedoch werden die hierfür jeweils geltenden Grenzwerte eingehalten bzw. erheblich unterschritten.

Durch eine UVP sind keine weiterreichenden Aussagen zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Ablehnung des Antrages für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windkraftanlagen am Standort in 14913 Jüterbog

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Der Antrag der Firma Windpark Altes Lager II GmbH & Co. KG, Dreekamp 5 in 26605 Aurich auf die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), fünf Windkraftanlagen des Typs ENERCON E-101 mit einem Rotordurchmesser von 101 m und einer Nabenhöhe von 149 m auf den Grundstücken in der Gemarkung Jüterbog, Flur 43, Flurstück 68 sowie Flur 45, Flurstück 24 zu errichten und zu betreiben, wird abgelehnt.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Auslegung

Die Entscheidung liegt mit einer Ausfertigung der Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16. August 2018 bis einschließlich 29. August 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in folgenden Behörden aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden:

- Stadt Jüterbog, Bauamt, Mönchenkirchplatz 1 in 14913 Jüterbog,
- Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf und
- Stadt Treuenbrietzen, Bauverwaltung, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niederer Fläming OT Waltersdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Str. 6 in 03044 Cottbus beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Waltersdorf, Flur 4, Flurstück 71 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Vestas V150-4,0/4,2 MW mit einer Nennleistung von 4,0 bzw. 4,2 MW, einem Rotordurchmesser von 150 m, einer Nabenhöhe von 123 m zzgl. einer Fundamenterrhöhung von 2 m und einer Gesamthöhe von 198 m. Zur Windkraftanlage gehören Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 22. August 2018 bis einschließlich 21. September 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und im Amt Dahme/Mark, Abteilung II, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna (Brut-, Zug- und Rastvögel), Chiropterenfauna (Fledermäuse), weitere relevante Tierarten (Amphibien, Reptilien), Flora, Wasser, Boden, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Schutzgebiete (Natura 2000 - und Landschaftsschutzgebiete) und eine naturwissenschaftliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/bb>

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 22. August 2018 bis einschließlich 22. Oktober 2018 unter Angabe der Registriernummer**

50.071.00/17/1.6.2V/T12 elektronisch an die E-Mail-Adresse T12-50.071.00-17@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder beim Amt Dahme/Mark, Hauptstraße 48/49 in 15936 Dahme/Mark erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 6. Dezember 2018 um 10 Uhr im „Gasthof & Pension Dümichen“, Illmersdorf 38, 15936 Ihlow OT Illmersdorf**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Heizzentrale in 12529 Schönefeld**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Die Firma e.distherm Wärmedienstleistungen GmbH, Hans-Grade-Allee 11 in 12529 Schönefeld beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Alt Schönefeld 3 in 12529 Schönefeld in der Gemarkung Schönefeld 122940, Flur 2, Flurstück 822 eine Heizzentrale, bestehend aus zwei Blockheizkraftwerken, drei Brennwärtekesseln und einem Heizkessel zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.2.3.2V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.2.3.2S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 7 Absatz 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Im näheren Umfeld um das Vorhaben befinden sich keine empfindlichen Gebiete nach dem Bundes-Naturschutzgesetz oder Wasserhaushaltsgesetz. Naturdenkmäler oder geschützte Landschaftsbestandteile sind ebenso nicht vorhanden. Circa 250 m südlich befinden sich mehrere gesetzlich geschützte Biotope („perennierende Kleingewässer [Sölle, Kolke, Pfuhe etc., < 1 ha] naturnah, unbeschattet“), deren Betroffenheit aufgrund des Abstandes jedoch auszuschließen ist. EU-Umweltqualitätsnormen werden ebenfalls nicht überschritten. Von einer Betroffenheit der im Untersuchungsfeld vorhandenen Denkmäler (Bodendenkmal [circa 120 m entfernt], Feldsteinkirche mit

Friedhofskapelle sowie das Generalshotel auf dem Flughafen-gelände [mindestens 350 m entfernt]) ist ebenfalls nicht auszu-gehen. Damit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, die eine weitere Prüfung bedingen. Insgesamt bestehen nach überschlägiger Prüfung keine Anhaltspunkte für das Vor-liegen von erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Um-welt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
von vier Windkraftanlagen in 17291 Prenzlau**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Die Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Se-hestedt beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 17291 Prenzlau in der Gemarkung Güstow, Flur 1, Flurstücke 116, 55/6, 83 und 72 vier Windkraftanlagen zu er-richten und zu betreiben. (Az.: G05118)

Es handelt sich dabei um Anlagen der Nummer 1.6.2 V des An-hangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprü-fung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vor-haben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Genehmigung für Errichtung und Betrieb
von zwei Windkraftanlagen
in 17291 Nordwestuckermark**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 14. August 2018

Der Firma Denker & Wulf AG, Windmühlenberg in 24814 Sehestedt wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt, auf den Grundstücken in 17291 Nordwestuckermark, Gemarkung Falkenhagen, Flur 3, Flurstücke 104 und 105 zwei Windkraftanlagen des Typs Enercon E-126 EP 4 TES mit einem Rotordurchmesser von 127 m, einer Nabenhöhe über Grund von 135 m, einer Gesamthöhe über Grund von 198,5 m und einer Nennleistung von 4,2 MW zu errichten und zu betreiben. Die immissionsschutzrechtliche

Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandstiefe von 122,87 m auf 63,94 m) gemäß § 67 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung von der Vorschrift des § 6 ein. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde angeordnet. (Az.: G00417)

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 16. August 2018 bis einschließlich 29. August 2018** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Gemeinde Nordwestuckermark, Bau-, Ordnungsamt, Amtsstraße 8, Zimmer Nr. 10 in 17291 Nordwestuckermark aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens einer
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben
„bauzeitliche Grundwasserhaltung Überleitung C
(RL 131-S / RL 113)“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. August 2018

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg, hat die wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser während der Herstellung des Überleiters C und das Einleiten von Grundwasser in das RL 113 und RL 131-S beantragt. Vom Vorhaben betroffen ist das Gebiet des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Mit der Herstellung des Überleiters C werden die Restlöcher (RL) 131-S und 113 ökologisch und hydraulisch miteinander verbunden, so dass sich der Wasserhaushalt naturnah entwickeln kann und die Ableitung des Überschusswassers aus dem Bergheider See sowie dem Grünhauser See gewährleistet wird. Die Trasse des geplanten Überleiters C ist ca. 700 m lang. Sie verläuft von der Südböschung des RL 131-S (Einlauf) durch die Tieflage zur Nordböschung des RL 113 (Auslauf).

Das hier zu bewertende Vorhaben umfasst die Entwässerung der Tieflage, in der die Bauarbeiten auszuführen sind. Mit einer Grundwasserentnahme von insgesamt < 200.000 m³ war das Vorhaben auf das Erfordernis der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu prüfen.

Gemäß § 5 und Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf

der Grundlage der von der Vorhabensträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640 236) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.08, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Bekanntmachung
der 31. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses
„Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“
vom 13. August 2004 in der aktuellen Fassung**

Bekanntmachung
der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde
Berlin-Brandenburg
Vom 18. Juli 2018

Die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Flughafen Schönefeld, 12521 Berlin, hat mit dem Änderungsantrag Nummer 36 (Änderung der baulichen Anlagen - Erweiterung der Terminalanlagen im Midfield und Errichtung eines Dienstgebäudes für die Bundespolizei) die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 beantragt.

Gegenstand des Planänderungsantrages ist die Änderung der Nutzungsart bereits planfestgestellter Hochbauflächen sowie ihrer Nutzungsintensität zur Schaffung weiterer Passagierabfertigungskapazitäten im Bereich des Nordpiers der zentralen Flughafenanlage. Ferner soll das Entwässerungssystem der Bau- und Verkehrsflächen im Ostteil des Flughafens an die mit der geänderten Nutzung veränderten Anforderungen angepasst werden.

A Verfügung

Der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 in der Fassung des 30. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 15.12.2017 wird durch diesen Beschluss wie folgt geändert, ergänzt bzw. neu gefasst.

I Feststellung der Pläne

Die Planfeststellungsbehörde stellt nach §§ 8 Abs. 1, 9 und 10 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auf Antrag der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) folgende Pläne nach Maßgabe des Abschnitts A I „Feststellung der Pläne“ fest:

1 Bauliche Anlagen und Grünordnung

Die folgenden in Abschnitt A I 2 planfestgestellten Pläne der baulichen Anlagen und Grünordnung werden geändert:

Plan B 3-1-Ae3	Plan der baulichen Anlagen	M 1 : 5.000
i. d. F. des Plans	Lageplan	
B 3-1-Ae4	(25.05.2018)	

2 Entwässerung

Die folgenden in Abschnitt A I 5.1 planfestgestellten Pläne der Entwässerung werden geändert:

Plan E 1-1 Ae3	Entwässerung, Entsorgungs-	M 1 : 10.000
i. d. F. des Plans	konzept	
E 1-1 Ae4	Übersichtsplan	
	(22.12.2017)	

Plan E 1-2 Ae2	Entwässerung, Entsorgungs-	ohne
i. d. F. des Plans	konzept	
E 1-2 Ae3	Systemplan	
	(22.12.2017)	

3 Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der in Abschnitt A I 12 planfestgestellte Tabellenanhang H9 Teil 3B (Maßnahmenblätter) wird durch die Seite 165 E-A10 zuzüglich Deckblatt geändert.

Die folgenden in Abschnitt A I 12 planfestgestellten Pläne des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) werden entsprechend den Deckblättern geändert:

Plan	Landschaftspflegerischer	M 1 : 5.000
H 6.2-2E Ae2	Begleitplan - Maßnahmen-	
i. d. F. des Plans	plan	
H 6.2-2E Ae2-A1	Lageplan - Deckblatt	
	(22.12.2017)	

II Entscheidungen mit Nebenbestimmungen und Hinweisen, Vorbehaltsentscheidungen, Ausnahmen und Befreiungen

Die verfügbaren Regelungen und Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ in der Fassung der letzten Änderung gelten auch für diesen Änderungsplanfeststellungsbeschluss. Ergänzend wird für diesen Planänderungsbescheid folgendes geregelt und festgesetzt:

1 Plan der baulichen Anlagen

1) Die Auflage A II 3.1 Festsetzung von Bauhöhen wird wie folgt geändert:

5) für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen (SF 2/2 und SF 2/3) eine maximale Bauhöhe von 79,00 m über NHN (32,00 m über dem neuen Flughafenbezugspunkt),

12) für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen (SF 6) wird eine maximale Bauhöhe von 70,00 m über NHN (23,00 m über dem neuen Flughafenbezugspunkt - FBP) festgesetzt.

2) Die Auflage A II 3.3 Festsetzung von Baumassen wird wie folgt geändert:

1) Für den Passagierabfertigungsbereich und die Piers (PA, PA-1, PA-2) eine Baumasse von insgesamt 3,0 Millionen m³, für die Passagierabfertigungsbereiche - Satelliten - eine Baumasse von jeweils 0,8 Millionen m³.

5) für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen

- SF 2/2 eine Baumasse von 1,40 Millionen m³
- SF 2/3 eine Baumasse von 0,30 Millionen m³

12) für den Bereich sonstige Flughafeneinrichtungen (SF 6) wird eine Baumasse von 0,02 Millionen m³ festgesetzt.

2 Standort Busparkplätze

Die Auflage Nr. 2 des 17. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 25.01.2010 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 (Standort Busparkplätze) wird aufgehoben.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Vegetationsflächen

Die Auflage Nr. 3 des 7. Änderungsbescheids vom 22.12.2006 in der Fassung des 24. Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 25.07.2013 des Planfeststellungsbeschlusses „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 (Festsetzung von Vegetationsflächenanteilen) wird wie folgt geändert:

„Die Baufelder dürfen nicht vollständig überbaut werden. Die nicht überbauten Flächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen zu gestalten, soweit keine Versiegelung aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Grundwasserschutzes erforderlich ist. Der Anteil der Vegetationsflächen an der Gesamtfläche muss für die von den Planänderungen betroffenen Flächen mindestens

- 20 % für das Baufeld SF 1
- 20 % für die Baufelder SF 2/2, SF 2/3
- 25 % für das Baufeld SF 3
- 20 % für das Baufeld SF 4
- 20 % für das Baufeld SF 6

betragen.

Bei der Berechnung des Vegetationsflächenanteils in den SF-Flächen ist die Dachbegrünung mit dem Faktor 0,5 in Ansatz zu bringen.“

3.2 Kompensationsverpflichtung und Ersatzzahlung

Hinsichtlich der kompensationspflichtigen Versiegelungsfläche von 7.400 m² wird die Entrichtung einer Ersatzzahlung in Höhe von 74.000 € festgesetzt.

Die Ersatzzahlung ist als zweckgebundene Abgabe an das Land Brandenburg zu entrichten, das diesen Betrag an den Naturschutzfonds weiterleitet. Dazu ist der Betrag direkt an das Land Brandenburg auf folgendes Konto einzuzahlen:

Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
 Kreditinstitut: Landesbank Hessen Thüringen (Helaba)
 IBAN: DE56 3005 0000 7110 4018 04
 BIC: WELADEDXXX
 Verwendungszweck: 100070-11110 LDS

Vor Entrichtung der Ersatzzahlung ist bei dem Referat 41 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) schriftlich, fernmündlich (Tel. 0331 866 7522) oder per E-Mail (ausgleichsabgabe@mlul.brandenburg.de) ein Kassenzeichen einzuholen. Bei der Zahlung sind das Kassenzeichen, sowie die Bezeichnung des Vorhabens, die Nummer und das Datum der Genehmigung anzugeben.

Die Ersatzzahlung ist vor Durchführung des Eingriffs zu entrichten.

4 Wasserrechtliche Regelungen

- 1) Die Auflage A II 12.2 Abs. 1 Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 71 Abs. 2 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) wird wie folgt geändert:

„Für den Bau und Betrieb des Niederschlagswasserbehandlungssystems zur Reinigung des Niederschlagswassers (durch Luftfahrzeug- und Flächenenteisung und durch Flugkraftstoff-Tropfverluste verschmutztes Niederschlagswasser) von den befestigten Flugbetriebsflächen nach Maßgabe der Pläne E 1-1 Ae4, E 1-2 Ae3, E 3-1 Ae1, E 3-1 Ae1a, E 3-1 Ae1 A1, E 3-2, E 3-3 Ae1, E 3-4 Ae1, E 3-9, E 3-11 A1, E 3-11 A2, E 3-13, E 3-15, E 3-18 A1, E 3-19 A1, E 3-20 A1, E 6-33, E 6-33 A1, E 6-53, E 6-53 A1, E 6-53 A2, E 7-2, E 7-3, E 7-3 A1, E 7-4, E 7-5, E 7-5 A1, E 7-6, E 7-6 A1, E 1-1 T 1, E 1-2 T 1 und E 1-3 T 1 wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 WHG sowie § 71 Absatz 2 BbgWG erteilt.“

- 2) Die Auflage A II 12.3.2 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser wird wie folgt neu gefasst:

Die unter der Überschrift „A II 12.3.2 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser“ geregelte Erlaubnis wird unter der Gliederungsnummer A II 12.3.2.1 neu gefasst. Die Gliederungsebene A II 12.3.2 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser“ bleibt bestehen.

Auflage A II 12.3.2.1 erhält folgende Fassung:

„A II 12.3.2.1 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen, Verkehrsflächen

Für den Rückhalt und das Einleiten des auf den versiegelten Flächen des Flughafengeländes (Dachflächen, Verkehrsflächen) anfallenden, nicht schädlich verunreinigten Niederschlagswassers in dezentralen und zentralen Versickerungsanlagen, wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG sowie §§ 28 und 29 BbgWG erteilt.

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

- 1) Bau und Betrieb der den jeweiligen Flächen zugeordneten Regenentwässerungssysteme hat gemäß § 60 WHG, Absatz 1 und 2 so zu erfolgen, dass die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser insbesondere nach § 57a WHG (Einhaltung Stand der Technik) erfüllt werden. Im Übrigen gelten für Bau und Betrieb die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Versickerungseinrichtungen sind entsprechend der zu entwässernden versiegelten Flächen in Anlehnung an DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ zu dimensionieren.

- 2) Alle Versickerungsanlagen sind auf dem Betriebsgelände anzulegen.

- 3) Die Niederschlagswasserverbringung von Verkehrsflächen kann über folgende Systeme erfolgen:

- breitflächige dezentrale Versickerung über Bankette bzw. Mulden
- dezentrale Versickerung in Mulden - Rigolen - Anlagen
- Versickerung über wasserdurchlässige Oberflächen
- Versickerung mit vorgeschalteter Behandlung des Niederschlagszuflusses in DIBt-zugelassenen Behandlungsanlagen.

Die Versickerungsanlagen dürfen zur Erhöhung der Überflutungssicherheit einen gedrosselten Notüberlauf in vorhandene Niederschlagswasserableitungsnetze haben.

Die erforderlichen Abwehrmaßnahmen bei einer Havarie mit Gefahrstoffen sind im Havariedokument, einschließlich der Handlungsanweisungen für die Flughafenfeuerwehr darzustellen. Im Ereignisfall ist unverzüglich die zuständige Wasserbehörde zu informieren.

- 4) Es ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde und der Wasserbehörde zu dokumentieren,

- wie die geplante Oberflächenbefestigung beschaffen ist, wie groß der Fugenteil und die wirksame Versickerungsfläche sind,

- bis zu welcher Niederschlagsintensität (Bemessungsregen) und dem gegebenen Durchlässigkeitsbeiwert von $1 \cdot 10^{-5}$ m/s sowie der tatsächlich wirksamen Versickerungsfläche unter Berücksichtigung des Fugenteils der Oberflächenbefestigung es nicht zu einem Oberflächenabfluss kommt;

- ob auch die Versickerung des bei allen anderen dezentralen Versickerungsbauwerken berücksichtigten 5jährigen Niederschlagsereignis von einer Dauer von 15 Minuten erreicht werden kann. Weiterhin sind die Auswirkungen eines potenziellen Oberflächenabflusses bzw. einer Überflutung der Flächen zu bewerten.

Grundstücksentwässerungsanlagen bzw. Außenanlagen sind so zu planen, herzustellen und zu betreiben, dass die berechneten Regenwassermengen kontrolliert und schadlos zurückgehalten werden. Die schadlose Überleitung kann auf Flächen des eigenen Grundstücks z. B. durch Hochborde oder Mulden, wenn keine Menschen, Tiere oder Sachgüter gefährdet werden, oder über andere Rückhalteräume wie Rückhaltebecken erfolgen.

- 5) Die Niederschlagswasserverbringung der Dachflächen kann über offene und geschlossene Systeme (Rigolen, Sickerschächte) erfolgen.
- 6) Es dürfen keine Versickerungen an solchen Orten vorgenommen werden, an denen Verunreinigungen des Bodens oder des Grundwassers nachgewiesen, bekannt oder hinreichend verdächtig sind.
- 7) Das in den Untergrund eingeleitete Niederschlagswasser muss frei von Verunreinigungen sein, welche die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Grundwassers beeinträchtigen können.
- 8) Es sind Abstände von mindestens 1 m von der Versickerungssole bis zur Grundwasseroberfläche zu gewährleisten, bei Sickerschächten 1,5 m.
- 9) Es ist zu gewährleisten, dass die Versickerung keinen nachteiligen Einfluss auf benachbarte Gebiete, insbesondere Bebauungen, ausübt.
- 10) Alle vom normalen Betrieb abweichenden Situationen der Anlagen, insbesondere Störungen oder Unfälle, die Einfluss auf das wasserwirtschaftliche System haben können, sind der zuständigen Wasserbehörde unverzüglich zu melden (Sofortmeldung). Dabei sind Zeitpunkt, Ort, Umfang, Ursache, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer der Störung sowie die durchgeführten oder beabsichtigten Maßnahmen anzugeben.
- 11) Bei auftretenden Schäden jeglicher Art, die auf die Benutzung zurückzuführen sind, sind durch den Gewässerbenutzer unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensabwehr zu treffen. Die zuständige Wasserbehörde ist zu unterrichten.
- 12) Infolge der Erweiterung der landseitigen Fläche sind die Versickerungsanlagen auf der Landseite für das anfallende Regenwasser der Klasse A zu vergrößern. Es ist darauf zu achten, dass die Versickerungsanlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, technisch betriebsbereit sind und das durch die Erweiterung der landseitigen Fläche zusätzlich anfallende

Regenwasser der Klasse A aufnehmen können. Die Ausführungsplanungen sind mit der zuständigen Wasserbehörde abzustimmen.“

- 3) Die bisherige Auflage A II 12.3.2.1 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser von den Anlagen des Bundes wird wie folgt neu nummeriert:

„A II 12.3.2.2 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser von den Anlagen des Bundes“

Der Regelungsgehalt der Erlaubnis, insbesondere die festgesetzten Nebenbestimmungen, bleibt unverändert.

- 4) Die bisherige Auflage A II 12.3.2.2 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vom Einzugsgebiet E1xx (Entflechtung des Entwässerungssystems am Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld) wird wie folgt neu nummeriert:

„A II 12.3.2.3 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser vom Einzugsgebiet E1xx (Entflechtung des Entwässerungssystems am Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld)“

Der Regelungsgehalt der Erlaubnis, insbesondere die festgesetzten Nebenbestimmungen, bleibt unverändert.

- 5) Die bisherige Auflage A II 12.3.2.2 Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser auf der SF 6 wird aufgehoben.

III Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Planänderungsverfahrens. Die Kosten werden durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

Die der Entscheidung zugrunde liegenden Pläne sowie die Begründung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen auf der Internetseite des Landesamtes für Bauen und Verkehr unter folgendem Link veröffentlicht: <http://www.lbv.brandenburg.de/3123.htm>

Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 10. Juli 2018

Frau Rechtsanwältin Astrid Klaus, Kleine Gasse 3, 14467 Potsdam, wurde durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung ausgesprochen.

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsbuch von **Finsterwalde Blatt 8132** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: 19,94/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 11, Flurstück 439/2, Gebäude- und Freiflächen Glasmacherstr. 70, 90, 110, 130, 150 und 170, groß 5.725 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufgang 70, Erdgeschoss rechts, Nr. 2 des Aufteilungsplanes versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: 2-Raum-Wohnung (Wohnfläche ca. 55,34 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 27.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 31.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 91/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 4. Oktober 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Lausitz Blatt 378** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Lausitz	4	90/6	Gebäude- und Freifläche Hauptstr. 8	266 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem teilunterkellerten, 1½-geschossigen Wohngebäude (Bj. ca. 1900) sowie Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.12.2017.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 38.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 90/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2018, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 5630** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Finsterwalde	15	336	Gebäude- und Freifläche Eichholzer Str. 8	1.264 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit als Nebenglass genutzten Gebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.06.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 6.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 21/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 1799** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
7	Finsterwalde	15	98	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Schützenstraße 3	1.354 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: bebaut mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Gebäude (Bj. ca. 1938) sowie Nebengebäude.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 23.06.2015.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf 45.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 15 K 23/15

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 10. Oktober 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Dammendorf Blatt 86** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 1, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Am Oberende 16, Größe: 1.852 m²
- lfd. Nr. 2, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 40/1, Verkehrsfläche, Straße B246, Größe: 2.152 m²
- lfd. Nr. 3, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 40/2, Waldfläche, Mischwald, Größe: 4.223 m²
- lfd. Nr. 6, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 42, Unland, Größe: 172 m²
- lfd. Nr. 7, Gemarkung Dammendorf, Flur 5, Flurstück 43, Landwirtschaftsfläche, Grünland, Größe: 1.070 m²
- lfd. Nr. 8, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 218, Verkehrsfläche, Straße, Am Oberende, Größe: 296 m²
- lfd. Nr. 9, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 219, Verkehrsfläche, Straße, Am Oberende, Größe: 792 m²
- lfd. Nr. 10, Gemarkung Dammendorf, Flur 2, Flurstück 363, Verkehrsfläche, Beeskower Str. B246, Größe: 135 m² und Flurstück 364, Gebäude- und Freifläche, Größe: 24.701 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.06.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 1: 20.000,00 EUR
- lfd. Nr. 2: 2.700,00 EUR
- lfd. Nr. 3: 2.300,00 EUR
- lfd. Nr. 6: 35,00 EUR
- lfd. Nr. 7: 160,00 EUR
- lfd. Nr. 8: 370,00 EUR
- lfd. Nr. 9: 990,00 EUR
- lfd. Nr. 10: 45.000,00 EUR
- Gesamt: 71.555,00 EUR.

Nutzung:

- lfd. Nr. 1: leerstehendes Einfamilienhaus
- teilweise Verkehrsflächen, teilweise Wald und Unlandflächen

Postanschrift: lfd. Nr. 1, Am Oberende 16, 15299 Grunow-Dammendorf OT Dammendorf

Az.: 3 K 25/17

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 11. Oktober 2018, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Neu Zittau Blatt 18** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

- lfd. Nr. 3, Gemarkung Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 885 und 886, Größe: 7 qm und 534 qm
- lfd. Nr. 4, Gemarkung Neu Zittau, Flur 3, Flurstück 196, Größe: 420 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.08.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 885 und 886: 27.000,00 EUR
- lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 196: 7.000,00 EUR
- gesamt: 34.000,00 EUR

Postanschrift: 15537 Gosen-Neu Zittau, Berliner Straße 99 a
Bebauung: abbruchreifes Nebengebäude

Az.: 3 K 63/17

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 11. Oktober 2018, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25,

Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Klausdorf Blatt 822** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Klausdorf, Flur 1, Flurstück 242/1, Landwirtschaftsfläche, Ebereschenallee 20, Größe 926 m²

hinsichtlich des ideellen ½ Miteigentumsanteils der unter 3c, 3d und 3e eingetragenen Erbengemeinschaft versteigert werden.

Der Verkehrswert des ideellen ½ Miteigentumsanteils ist auf 30.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 12.05.2017 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15838 Am Mellensee OT Klausdorf, Ebereschenallee 20. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus und einem Nebengebäude.

Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

Az.: 17 K 40/17

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Ministerium der Finanzen

Der abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Jörg Rolfes**, Dienstaussweis-Nr.: **215172**, ausgestellt am 22.03.2017, Gültigkeitsvermerk bis zum 21.03.2027, wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhanden gekommene Dienstaussweis von Herrn **Michael Grellert**, Dienstaussweisnummer **106300**, Kartennummer **02988**, Farbe blau, ausgestellt am 16.08.2017 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufruf

Der Verein „Interessengemeinschaft Elektroenergieverteilungsanlage in Kagel-Finkenstein, östlicher Kiefernweg e. V.“ hat sich aufgelöst.

Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche gegenüber den Liquidatoren Manfred Legat, Hubertusstraße 26 c in 15537 Grünheide und Erwin Broese Kiefernweg 28 in 15537 Grünheide geltend machen.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.